OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500926/2/Kü/MG

Datum:
Linz, 16. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 2. September 2024, GZ: BHGR/924080022234/24, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 2. September 2024, GZ: BHGR/924080022234/24, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 3 Z 13a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) iVm Art. 18 EG-Verbringungsverordnung (VO(EG) Nr. 1013/2006) eine Geldstrafe von 360 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„1. Datum/Zeit: 22.04.2024, 14:44 Uhr
Ort: C__, A8 Str.km 24,9, Fahrtrichtung D__
Betroffenes Fahrzeug: Sattelanhänger, Kennzeichen: J__
Sattelzugfahrzeug, Kennzeichen: K__

Sie haben es als gemäß § 9 Abs. 1 VStG Verantwortlicher der Firma E__, mit Sitz in F__, G-Straße, zu verantworten, dass diese als die der Gerichtsbarkeit des Versandstaates unterliegende Person, die die Verbringung veranlasste, zum angeführtem Zeitpunkt am angeführten Ort bei der Verbringung der angeführten Abfälle der Grünen Abfallliste grenzüberschreitend aus Deutschland nach Österreich entgegen Art. 18 EG-VerbringungsV nicht sichergestellt hat, dass die erforderlichen Angaben vorgewiesen wurden.
Das nach dem Muster des Anhanges VII der EG-VerbringungsV mitzuführende Informationsblatt fehlte.“

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig im Wege der Rechtsvertretung eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird das Straferkenntnis in Folge inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Begründend wurde auf das Wesentliche zusammengefasst vorgebracht, dass aus dem Akt der belangten Behörde sich klar und eindeutig ergebe, dass das von der belangten Behörde als Informationsblatt bezeichnete Anhang VII-Dokument beim fraglichen Transport mitgeführt worden sei. Dieses Anhang VII Formular sei vom Lkw-Fahrer vorgezeigt worden. Für den Bf sei daher nicht nachvollziehbar, weshalb ihm von der belangten Behörde vorgeworfen würde, er hätte nicht dafür Sorge getragen, dass dieses Formular mitgeführt würde.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 2. Oktober 2024 ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 42 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

I.5. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist nach außen Vertretungsbefugter der Firma E__ mit dem Sitz in F__, G-Straße.

Am 22. April 2024 führte die E__ mit dem Kraftfahrzeug, amtliches Kennzeichen K__ sowie dem Anhänger, amtliches Kennzeichen J__, gelenkt von H__, eine Verbringung von Altpapier, Papier und Pappe von Deutschland aus nach Österreich durch.

Auf der Autobahn A8 im Gemeindegebiet von C__, Km: 24,9, wurde von Organen der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich eine Kontrolle des Transportfahrzeuges durchgeführt. Vom angehaltenen Lenker wurden unter anderem die Frachtpapiere samt Liefer- und Wiegeschein sowie die mitzuführende Information für die Verbringung der in Art. 3 Abs. 2 und 4 EG-Verbringungsverordnung genannten Abfälle (Anhang VII-Dokument), wie in Art. 18 leg. cit. vorgesehen, mitgeführt. Aus dem vorgelegten Anhang VII-Dokument geht hervor, dass eine Menge von 24,24 m³ Altpapier, Papier und Pappe von Deutschland aus, nach I__ in Österreich transportiert wird. Im Punkt 10. dieses Anhang VII-Dokuments wurden zur Abfallidentifizierung die einschlägigen Codes des Basler Übereinkommens Anlage IX: B3020, des EU-Abfallverzeichnis: 191201/200101 und des nationalen Codes: 518718 angegeben.

Aus der von der Landespolizeidirektion Oberösterreich erstellten Anzeige geht hervor, dass vom Lenker des Kfz keine Bestätigung gemäß § 69 Abs. 10 AWG 2002 vorgelegt werden konnte, wonach der gegenständliche grenzüberschreitende Transport von Abfällen nicht per Bahn erfolgen muss. Diese Bestätigung wurde im Laufe des Verwaltungsstrafverfahrens am 28. August 2024 vorgelegt.

I.6. Dieser Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13. Juni 2024. Daraus ist eindeutig ersichtlich, dass vom Lenker das Anhang VII-Dokument mitgeführt wurde, zumal dies auch in Kopie der Anzeige beiliegt. Vielmehr wird in der Anzeige in der Tatbeschreibung dargestellt, dass vom Fahrer keine Bestätigung gemäß § 69 Abs. 10 AWG 2002 vorgelegt werden konnte, wonach bei einer Transportstrecke von über 200 km der Transport nicht per Bahn erfolgen muss.

Auf die Tatsache, dass das Anhang VII-Dokument bei dem Transport mitgeführt würde, wird vom Bf im Rahmen des Beschwerdevorbringens auch zutreffend verwiesen. Insofern steht der Sachverhalt unbestritten fest.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtsgrundlagen:

II.1.1. Die im gegenständlichen Fall maßgebenden Bestimmungen der VERORDNUNG (EG) Nr. 1013/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.07.2006 idF ABl. L 433 vom 22.12.2020) lauten wie folgt:

„Artikel 3
Allgemeiner Verfahrensrahmen

[…]
(2) Die Verbringung folgender zur Verwertung bestimmter Abfälle unterliegt den allgemeinen Informationspflichten gemäß Artikel 18, sofern die verbrachte Abfallmenge mehr als 20 kg beträgt:
a) in Anhang III oder IIIB aufgeführte Abfälle;
[…]

Artikel 18
Abfälle, für die bestimmte Informationen mitzuführen sind

(1) Die beabsichtigte Verbringung von Abfällen im Sinne des Artikels 3 Absätze 2 und 4 unterliegt folgenden Verfahrensvorschriften:
a) Damit die Verbringung solcher Abfälle besser verfolgt werden kann, hat die der Gerichtsbarkeit des Versandstaats unterliegende Person, die die Verbringung veranlasst, sicherzustellen, dass das in Anhang VII enthaltene Dokument mitgeführt wird.
b) Das in Anhang VII enthaltene Dokument ist von der Person, die die Verbringung veranlasst, vor Durchführung derselben und von der Verwertungsanlage oder dem Labor und dem Empfänger bei der Übergabe der betreffenden Abfälle zu unterzeichnen.
[…].“

II.1.2. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF zum Tatzeitpunkt BGBl. I Nr. 66/2023, lauten wie folgt:

„Bewilligungspflicht der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr und Verbringungsverbote
§ 69.
[…]
(10) Transporte von Abfällen mit einem Gesamtgewicht von mehr als zehn Tonnen mit einer Transportstrecke auf der Straße von über

1. 300 km in Österreich haben ab 1. Jänner 2023,
2. 200 km in Österreich haben ab 1. Jänner 2024,
3. 100 km in Österreich haben ab 1. Jänner 2026,

haben per Bahn oder durch andere Verkehrsmittel mit gleichwertigem oder geringerem Schadstoff- oder Treibhausgaspotential (zB Antrieb mittels Brennstoffzelle oder Elektromotor) zu erfolgen. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, dass von der Bahn keine entsprechenden Kapazitäten bereitgestellt werden können, oder wenn beim Bahntransport die auf der Straße zurückzulegende Transportstrecke für die An- und Abfahrt zur und von einer der am nächstgelegenen Verladestellen im Vergleich zum ausschließlichen Transport auf der Straße 25% oder mehr betragen würde. Die entsprechenden Nachweise sind beim Transport mitzuführen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Bis zum 1. Dezember 2022 ist vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in Abstimmung mit der Wirtschaftskammer Österreich eine digitale Plattform einzurichten, die eine Abfrage von Angeboten für Abfalltransporte im Schienengüterverkehr und, sofern keine entsprechenden Kapazitäten bereit gestellt werden können, die Erstellung einer Bestätigung darüber binnen zwei Werktagen ermöglicht. Als Nachweis darüber, dass keine entsprechenden Kapazitäten bereitgestellt werden können, gilt ausschließlich die Bestätigung durch die digitale Plattform. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat die Wirksamkeit dieser Regelung bis zum 31. Dezember 2024 zu evaluieren. Im Rahmen der Evaluierung ist unter Beiziehung der Bundeswettbewerbsbehörde ein Wettbewerbsmonitoring, insbesondere über die Entwicklung der Wettbewerbsintensität, durchzuführen.

[…]

Strafhöhe

§ 79.

[…]

(3) Wer

[…]

13a. entgegen § 15 Abs. 9 oder § 69 Abs. 10 oder entgegen Art. 18 der EG-VerbringungsV nicht sichergestellt hat, dass die erforderlichen Angaben mitgeführt, vorgewiesen oder übermittelt werden,

[…]

begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3 400 € zu bestrafen ist.“

II.2. Wie oben unter Punkt I.1. – wörtlich wiedergegeben – dargestellt, wird dem Bf als Verantwortlichen der Firma E__ vorgeworfen, nicht dafür Sorge getragen zu haben, dass das Anhang VII Informationsblatt der EG-Verbringungsverordnung beim gegenständlichen Transport mitgeführt wurde. Faktum ist aber, dass dieser Tatvorwurf nicht den Tatsachen entspricht, zumal aus der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich Gegenteiliges hervorgeht. Dieser Anzeige sind sämtliche Papiere, die der Lenker im Zuge der Kontrolle vorgelegt hat angeschlossen. Auch das mitzuführende Anhang VII Informationsblatt ist der

Anzeige angeschlossen. Daraus ist ersichtlich, dass Altpapier, Papier und Pappe im Ausmaß von 24,24 m³ von F__ aus nach I__ grenzüberschreitend verbracht wurden. Der im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses dargestellte Tatvorwurf entspricht somit nicht den Tatsachen. Es ist daher festzustellen, dass der Bf die ihm im Spruch angelastete Verwaltungsübertretung nicht begangen hat, weshalb aufgrund der Beschwerde das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen war.

Aus der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich ergibt sich vielmehr, dass eine Anzeige deshalb erstattet wurde, da vom Lenker das nach § 69 Abs. 10 AWG 2002 erforderliche Dokument, wonach der gegenständliche Transport nicht per Bahn erfolgen muss, nicht vorgewiesen werden konnte. Dieser Umstand findet aber weder im Spruch noch in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses seinen Niederschlag. Vielmehr geht die belangte Behörde auf diesen Umstand in ihrer Entscheidung überhaupt nicht ein.

II.3. Sache des Beschwerdeverfahrens:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem Austausch der Tat durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH 17.02.2016, Ra 2016/04/0006; VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226).

Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus besteht nicht. Beispielsweise stellt die Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht weiterhin (wie früher im Berufungsverfahren) eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl. näher VwGH 05.11.2014, Ra 2014/09/0018).

Sache des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl. etwa VwGH 08.11.2000, 99/04/0115).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. instruktiv VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Vorliegend müsste das Verwaltungsgericht dem Bf einen vollkommen anderen Straftatbestand, nämlich das Nichtmitführen der Bescheinigung gemäß § 69 Abs. 10 – wie auch zur Anzeige gebracht – vorwerfen. Es handelt sich dabei um eine gänzlich andere Tat als jene, die die belangte Behörde dem Bf vorgeworfen hat.

In diesem Sinne war daher wie im Spruch zu entscheiden und das Verwaltungsstrafverfahren bezogen auf die angelastete Tat einzustellen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger